

26.04.24

Beschluss
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. April 2024 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz ferner die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das geplante Wasserstoffbeschleunigungsgesetz für den beschleunigten Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur und die dafür erforderlichen genehmigungsrechtlichen Erleichterungen zeitnah auf den Weg zu bringen.

2. Der Bundesrat setzt sich im Zuge der weiteren Beratungen und Abstimmungen für eine ausgewogene kapitalmarktfähige Umsetzung der Finanzierungsfrage des Wasserstoff-Kernnetzes ein. Dies ist für die schnellstmögliche Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes mit dem damit verbundenen Markthochlauf zum Erreichen der Klimaziele dringend geboten. In Abwägung mit Investitionsmöglichkeiten in anderen Bereichen der Energiewirtschaft ist es daher von allergrößter Bedeutung, Investoren für den Bereich Wasserstoff und damit für die Errichtung und Anlauf des Wasserstoff-Kernnetzes zu gewinnen und langfristig zu halten. Die derzeit vorgesehenen Finanzierungsregelungen durch das vorliegende Gesetz schaffen diesbezüglich noch keinen ausreichenden Anreiz. Neben dem Verfehlen der Klimaschutzziele würden sich hieraus auch weitreichende wirtschaftliche Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland ergeben, da das Wasserstoff-Kernnetz die Basis für Investitionsentscheidungen entlang der Wertschöpfungskette zahlreicher Industrieunternehmen darstellt.
3. Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Bundesrat die in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 (BR-Drucksache 590/23 (Beschluss)) dargestellten Änderungsvorschläge zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und fordert die Bundesregierung auf, diese bei der weiteren Gesetzgebung zum Wasserstoff-Kernnetz zu berücksichtigen. Es ist erforderlich, für potentielle Investoren Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für das Wasserstoff-Kernnetz sowie mit klaren Regelungen Anreize für schnelle Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz zu schaffen.
4. Des Weiteren weist der Bundesrat darauf hin, dass neben dem Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes auch der weiterhin dringend notwendige beschleunigte Ausbau des Stromnetzes nicht außer Acht gelassen werden darf. Der Ausbau der Strom- und Wasserstoffnetze muss für den Erfolg der Energiewende gemeinsam betrachtet und die entsprechenden Netzentwicklungspläne müssen deutlich stärker als bislang vorgesehen miteinander verzahnt werden, um dem Ziel einer echten Systementwicklungsplanung näher zu kommen. So sind etwa die neuen Gas-/Wasserstoffkraftwerke, aber auch große Elektrolyseure, insbesondere an netzdienlichen Standorten zu fördern und in die neue flexible Netzinfrastuktur zu integrieren. Nur mit rechtzeitigem, beschleunigtem und effizientem Ausbau beider Netzbereiche kann die Energiewende gelingen.

5. Vor diesem Hintergrund weist der Bundesrat darauf hin, dass auch im Bereich der Stromnetze in den kommenden Jahren und Jahrzehnten erhebliche Investitionen erforderlich sein werden. Der Bundesrat ist daher der Überzeugung, dass das bisherige System zur Finanzierung der Netzausbaukosten über die Stromnetzentgelte und damit über die Strompreise an seine Grenzen stößt. Weiter steigende Netzentgelte würden aus Sicht des Bundesrates zu einer nicht zu vertretenden Belastung des Strompreises führen und damit erhebliche Nachteile sowohl für die Sektorkopplung, den Klimaschutz als auch für den Industriestandort Deutschland nach sich ziehen.

6. Aus diesem Grund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, das derzeitige System zur Finanzierung des Netzausbaus zu prüfen und ein Alternativmodell vorzulegen, das zu einer spürbaren Reduzierung der Netzentgelte für Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen führt. Aus Sicht des Bundesrates wäre hier insbesondere der Einsatz von bundeseitigen Steuermitteln geeignet, da überregionale Stromtrassen genau wie beispielsweise große Verkehrsstraßen oder das Schienennetz öffentliche Infrastrukturprojekte von erheblicher, bundesweiter Bedeutung darstellen, deren Ausbau im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt und somit der Daseinsvorsorge dient.